

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 138/2019

Amt für öffentliche Ordnung

02.07.2019

Betrifft: Ausweisung der Dr.-Hermann-Bizer-Straße in Albstadt-Tailfingen als 30-km-Zone

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	16.07.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Dr.-Hermann-Bizer-Straße zwischen L 442 und Straße „Unter Nank“ wird in die bestehende 30-km-Zone Lammerberg aufgenommen. Damit gilt künftig auch in der Dr.-Hermann-Bizer-Straße Tempo 30

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

5410-5440

Bezeichnung:

Budget 66 Straßen

Aufwendung/Auszahlungen:

3.000 Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

1.874.182,80 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

1.874.182,80 Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

3.000 Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Bei der Beschlussfassung über die flächendeckende Einführung von 30-km-Zonen in Albstadt am 20.12.1990 hat der Gemeinderat bei Festsetzung der 30-km-Zone Lammerberg die Dr.-Hermann-Bizer-Straße ausgespart. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Dr.-Hermann-Bizer-Straße als Wohnsammelstraße für das gesamte Gebiet Lammerberg eingestuft wurde.

Dementsprechend darf die Dr.-Hermann-Bizer-Straße zwischen Einmündung L 442 und Gebäude Dr.-Hermann-Bizer-Straße 80 bis heute mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden; in der anschließenden Straße Unter Nank wie auch in allen übrigen Straßen im Wohngebiet Lammerberg gilt Tempo 30.

In den letzten Jahren gingen bei der Stadtverwaltung immer wieder Beschwerden über zu hohe Durchfahrtsgeschwindigkeiten in der Dr.-Hermann-Bizer-Straße ein. Gleichzeitig wurde von Anliegern und Verkehrsteilnehmern angeregt, Tempo 30 einzuführen und damit die Verkehrsregelung in der Dr.-Hermann-Bizer-Straße an die Regelungen in den übrigen Straßen des Wohngebiets Lammerberg und Nank anzupassen. Die Stadtverwaltung hat daher in Zusammenarbeit mit Polizei und Stadtplanungsamt die bestehende Verkehrsregelung in dieser Straße nochmals überprüft.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 11.12.2000 wurde die Einrichtung von 30-km-Zonen erleichtert und § 45 Abs. 1 c StVO als Rechtsgrundlage für die Ausweisung dieser Zonen eingefügt. § 45 Abs. 1 c StVO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) legen fest, dass 30-km-Zonen grundsätzlich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-Landes- u. Kreisstraßen) und auf sonstigen Hauptverkehrsstraßen (Vorfahrtsstraßen) ausgewiesen werden dürfen. Damit soll gewährleistet sein, dass die Kommunen ihrer Verpflichtung, ein leistungsfähiges übergeordnetes Verkehrsnetz vorzuhalten, auf dem der Verkehr gebündelt werden kann, nachkommen.

Von Rechtsprechung und Literatur wurden die Voraussetzungen für die Ausweisung von 30-km-Zonen weiter u.a. dahingehend konkretisiert, dass die Einführung dieser Zonengeschwindigkeit nur dort in Betracht kommt, wo der Durchfahrtsverkehr von geringer Bedeutung ist, die Zonen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer dienen und daher in Gewerbe- u. Industriegebieten grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Zudem muss mit der Ausweisung der 30-km-Zone der in § 45 Abs. 1, 1a oder 1b genannte Zweck erfüllt werden; d.h. Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen oder städtebauliche Entwicklung müssen die Maßnahme erforderlich machen.

Die genannten Voraussetzungen sind bei der Dr.-Hermann-Bizer-Straße erfüllt. Die Straße nimmt ganz überwiegend den Ziel- u. Quellverkehr der Anlieger des Wohngebietes auf, der Durchfahrtsverkehr ist weit untergeordnet und die Maßnahme würde dem Schutz der dortigen Wohnbevölkerung dienen und die Verkehrssicherheit insbesondere auch für Fußgänger und Radfahrer erhöhen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Dr.-Hermann-Bizer-Straße zwischen Einmündung L 442 und Gebäude 80 in die 30-km-Zone „Lammerberg/Nank“ zu integrieren.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 c StVO legen u.a. fest, dass in 30-km-Zonen grundsätzlich die gesetzliche Vorfahrtsregelung „Rechts vor links“ gelten muss und die davon abweichende Bevorrechtigung einer Straße durch Verkehrszeichen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der Dr.-Hermann-Bizer-Straße nicht vor; d.h. mit der Ausdehnung der 30-km-Zone muss auch die Änderung der Vorfahrt an den Einmündungen Rudolf-Blickle-Straße, Joh.-Conzelmann-Straße, Prof-Hahn-Straße und Johannes-Schmid-Straße erfolgen. An diesen Einmündungen sind bislang die Verkehrsteilnehmer auf der Dr.-Hermann-Bizer-Straße bevorrechtigt; künftig würde hier die gesetzliche Vorfahrtsregelung „Rechts vor links“ gelten. Diese Maßnahme würde für eine zusätzliche Geschwindigkeitsreduzierung sorgen.

Da bei Integration der Dr.-Hermann-Bizer-Straße die 30-km-Zone bereits unmittelbar nach Einmündung L 442 beginnt, müsste bereits dort das Verkehrszeichen 274.1./2. aufgestellt werden. Die Verkehrszeichen 274.1./2.

„Beginn/Ende 30-km-Zone“ an den 4 o.g. Einmündungen sowie in der Dr.-Hermann-Bizer-Straße nach Gebäude 80 wären damit überflüssig und zu entfernen.

Da die Zone relativ lang ist ((Dr.-Hermann-Bizer-Straße/Unter Nank haben eine Ausdehnung von ca. 1,5 km) werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Fahrbahnmarkierungen „30“ auch in der Dr.-Hermann-Bizer-Straße derartige Markierungen aufgebracht.